IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2005

Nr. 2005/1917
KR.Nr. I 131/2005 (DDI)

Interpellation überparteilich: Zu Massnahmen von Regierung, Justizorganen und Polizei gegen massive Gewalttätigkeiten (24.08. 2005);
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Am Märetfest in Solothurn ist am 2. Juli 2005 ein 17-jähriger Bezirksschüler von mehreren Schlägern ohne jede Vorwarnung und Provokation zusammengeschlagen worden. In der gleichen Nacht wurde sein Kleinmotorrad angezündet, das an einem ganz anderen Ort abgestellt war. Die Täter scheinen sich deshalb ihr Opfer ausgesucht zu haben. Nach Angaben von Zeiten gingen die Schläger äusserst brutal vor. Sie schlugen den Bezirksschüler zu Boden und traten den am Boden liegenden gegen Kopf und Hals. Zudem zerschlugen sie eine Flasche auf seinem Kopf. Der Überfallene wurde notfallmässig ins Bürgerspital eingeliefert und in der gleichen Nacht in die Intensivstation des Inselspitals überführt. Diagnose: Schädelbruch, der Knochen über dem Auge wurde gar zertrümmert. Das Opfer scheint haarscharf am Tode vorbeigegangen zu sein. Wir alle hoffen, dass der Geschädigte den brutalen Überfall ohne bleibende körperliche oder psychische Schäden übersteht. Leider ist dies kein Einzelfall. Die Gewaltbereitschaft gewisser Tätergruppen nimmt zu. Die Verantwortlichen und wir alle müssen uns fragen, ob dagegen nicht deutliche Zeichen gesetzt werden müssen.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang angefragt:

1. Ist es richtig, dass der Haupttäter schon mehrmals in Schlägereien verwickelt war und bereits in der Vergangenheit Personen bedroht hat, die ihn anzeigen wollten?
2. Wenn die Frage 1 mit Ja beantwortet werden muss: Wie kommt es, dass solche Schläger nicht härter angefasst werden, wieder frei herumlaufen und weitere Leute bedrohen und zusammenschlagen können?
3. Was gedenken Regierungs- und Justizorgane künftig zu tun, um solche Widerholungsfälle zu verhindern und die Öffentlichkeit zu schützen?
4. Müssen die Justizorgane zum Schutz der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugendlichen künftig solche Täter nicht viel härter anfassen? Wie das Geschehen beweist, nehmen diese bei ihrem brutalen Vorgehen vorsätzlich schwerste Verletzungen oder gar den Tod der Opfer in Kauf. Müssten sie nicht entsprechend angeklagt und verurteilt werden und für die entstandenen Kosten voll aufkommen?
5. Sind die verantwortlichen Staatsorgane bereit, gegen Gewalttäter einzuschreiten, die ihren Opfern mit weiterer Gewaltanwendung drohen, um sie damit von einer Anzeige abzuhalten?
6. Können die verantwortlichen Staatsorgane in solchen Bedrohungsfällen die Anonymität der Anzeige erstattenden Opfer wahren und trotzdem der Gerechtigkeit Nachachtung verschaffen?

Sind die verantwortlichen Staatsorgane bereit, gegen solche Täter, sofern es sich um Ausländer handelt, sofortige Ausweisungsverfahren einzuleiten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung:

Wir halten ausdrücklich fest, dass der in der Interpellation geschilderte Sachverhalt die Sicht der Interpellanten wiedergibt; diese konnte durch die bisherigen Untersuchungen nicht in allen Teilen erhärtet werden.

3.2 Zu Frage 1:

Wir wollen dem Ergebnis der laufenden Untersuchungen nicht vorgreifen und vermeiden es daher, im jetzigen Zeitpunkt von einem "Haupttäter" zu sprechen. Ausserdem gilt bis zur gerichtlichen Verurteilung die Unschuldsvermutung. Gesichert ist, dass drei Beschuldigte in das Strafverfahren involviert sind. Einer der mutmasslichen Täter ist ein Erwachsener, zwei sind Jugendliche. Es trifft zu, dass der erwachsene Beschuldigte eine Vorstrafe aus dem Jahre 2000 wegen Raufhandels aufweist. Zur Tatzeit war er 15-jährig.

Ob einer der Beschuldigten früher bereits Personen bedroht hat, welche ihn anzeigen wollten, wissen wir nicht. Solches wird den Behörden einzig bekannt, wenn tatsächlich eine Anzeige wegen Drohung oder Nötigung erstattet wird.

3.3 Zu Frage 2:

Straftaten werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben sanktioniert, wobei im Bereich des materiellen und vermehrt auch des formellen Strafrechts der Bundesgesetzgeber zur Legiferierung zuständig ist. Während der Strafuntersuchung ist die Untersuchungshaft nur bei dringendem Tatverdacht und bei Vorliegen eines Haftgrundes zulässig. Seit dem 1. August 2005 ist ein unabhängiges Haftgericht für deren Anordnung zuständig. Nach der Verurteilung und dem Vollzug einer vom Strafgericht als angemessen erachteten Strafe oder Massnahme besteht keine Möglichkeit zur Verlängerung des Freiheitsentzugs.

Insbesondere kennt das Gesetz über die Kantonspolizei aus naheliegenden rechtsstaatlichen Gründen keine eigentliche Präventivhaft für potenziell gefährliche Personen.

3.4 Zu Frage 3:

Polizei und Staatsanwaltschaft leisten einen Beitrag dazu, indem sie eine gute und effiziente Strafverfolgung gewährleisten. Die Ergebnisse der polizeilichen Abklärungen wurden vor kurzem der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese ist bestrebt, dem Gericht möglichst rasch eine fundierte Urteilsgrundlage zu überweisen. Insbesondere die Jugendanwaltschaft hat primär die Aufgabe, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln den Rückfall straffälliger Kinder und Jugendlicher zu verhindern. Dabei hat sie sich an die von der Pädagogik mitgeprägten Zielsetzungen und den dort vorgegebenen Rahmen des Jugendstrafrechts zu halten. Als einschneidenste Sanktionsform stehen Einschliessungsstrafen und Fremdplatzierungen in offen oder geschlossen geführten Institutionen zur Verfügung. Von diesen

macht die Jugendanwaltschaft jeweils dann Gebrauch, wenn mildere Sanktionsformen wie beispielsweise Arbeitsleistungen oder Geldbussen nicht genügen. Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass das längerfristige Wegsperren jugendlicher Gewalttäter in Gefängniszellen, in welchen sie niemand zur intensiveren Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und ihrer grundsätzlichen Einstellung anderen Menschen gegenüber zwingt, erfahrungsgemäss zu keiner nachhaltigen Verminderung von Rückfällen führt.

Mögliche Anknüpfungspunkte für präventive Massnahmen ausserhalb des Strafrechts sind insbesondere in der Gesellschafts-, Familien- und Bildungspolitik (Kindererziehung, Integration) zu suchen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Interpellation Heinz Müller betreffend mehrheitlich von ausländischen Jugendlichen verübte Uebergriffe in Grenchen (23.08.2005), Ziffer 3.8.

3.5 Zu Frage 4:

Wir verurteilen mit Nachdruck alle Formen der Gewalt. Die Behörden sind bezüglich Einschreiten gegen Straftäter an die geltende Gesetzeslage gebunden. Anklage und Verurteilung erfolgen in allen Fällen, in welchen die Beweislage es zulässt. Die zuständigen Behörden verfügen anschliessend diejenigen Sanktionen, welche am ehesten Gewähr bieten, dass Täter nicht rückfällig werden. Ausserdem werden verurteilte Straftäter schadenersatzpflichtig.

Im konkreten Fall handelt es bei der Frage, ob die Beschuldigten mit Tötungsvorsatz gehandelt haben, wie dies der Interpellationstext suggeriert, um einen Gegenstand der laufenden Untersuchungen der Staats- bzw. Jugendanwaltschaft. Sollte sich ein solcher Verdacht erhärten, wird der Sachverhalt selbstverständlich entsprechend zur Anklage gebracht.

3.6 Zu Frage 5:

Drohung ist ein Antragsdelikt. Liegt ein gültiger Strafantrag vor, sind die Behörden verpflichtet, die angezeigte Straftat zu verfolgen. Wird jemand genötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, sind die Behörden, sofern ihnen der Sachverhalt zur Kenntnis gelangt, sogar von Amtes wegen verpflichtet, einzuschreiten. Zur Anzeige eines Offizialdeliktes bei der Behörde ist jedermann berechtigt.

3.7 Zu Frage 6:

Nach Art. 5 des Opferhilfegesetzes haben die verantwortlichen Behörden die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Verfahrensabschnitten zu wahren. Ausserhalb des öffentlichen Gerichtverfahrens darf die Identität des Opfers bei Straftaten nur veröffentlicht werden, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann gar die Oeffentlichkeit des Gerichtverfahrens eingeschränkt werden. Diese Vorschriften sind von den Justizorganen zu befolgen.

Leider gelingt es über mediale Berichterstattungen oft, den Opferschutz durch gezielte Recherchen im privaten Umfeld relativ einfach zu durchbrechen. Werden dann in den entsprechenden Berichten die Personalien in ungenügender Form anonimisiert, so wird damit der institutionelle Schutz im Strafverfahren unterlaufen.

Die Aussage des Opfer selbst ist in aller Regel entweder als Opfer oder als Auskunftsperson von grossem Gewicht. Gegenüber dem Beschuldigten wird deshalb der Name des Opfers im Strafverfahren auf jeden Fall bekannt. Gewisse Einschränkungen bestehen dann für allfällige Konfrontationen zwischen Opfer und Beschuldigtem bei der Beweiserhebung. Der Gedanke des Opferschutzes und der Strafverfolgungsanspruch stehen hier in einem gewissen Grundkonflikt, mit dem im Einzelfall in sorgfältiger Interessenabwägung umzugehen ist, um die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruches des Staates nicht zu unterlaufen.

Dem berechtigten Anliegen der Interpellanten könnte an sich mit gesetzlichen Zeugenschutz-Bestimmungen Rechnung getragen werden. Diese Frage wäre letztlich im Rahmen Gesetzgebungsverfahrens für eine eidgenössische Strafprozessordnung näher zu diskutieren.

3.8 Zu Frage 7:

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung Sache des Bundes. Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung aus der Schweiz ausgewiesen werden können. Bei ausländischen Personen, welche lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, kann die kantonale Fremdenpolizei deren Verlängerung nach freiem Ermessen verweigern und die Wegweisung verfügen, es sei denn, die betroffene Person kann sich auf eine gesetzliche An-spruchsgrundlage (beispielsweise Ehe mit einem Schweizer Bürger oder Staatsvertrag) berufen, welche das behördliche Ermessen einschränkt. Trotz Bestehen eines solchen Anspruches wird bei Vorliegen der geltenden Voraussetzungen, beispielsweise der gerichtlichen Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die Wegweisung geprüft. Insbesondere bei schweren Straftaten wie zum Beispiel bei Gewalt- und Sexualdelikten sowie erst recht bei wiederholter Delinquenz besteht ein öffentliches Interesse an einer Ausweisung, selbst bei Ausländern der zweiten Generation.
Die Vorgaben der Bundesgesetzgebung sowie die Eckwerte der Praxis des Bundesgerichtes werden in unserem Kanton konsequent umgesetzt, und bei der jeweils vorzunehmenden Interessenabwägung im Einzelfall steht für die zuständige kantonale Behörde die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Vordergrund.

Parallel dazu haben die Gerichte ausserdem die Möglichkeit, zusätzlich zur Hauptstrafe als Nebenstrafe eine Landesverweisung auszusprechen. Bei minderjährigen Tätern, welche mit ihren Eltern in der Schweiz leben, haben die Jugendgerichte bis anhin nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn (5)
Bau- und Justizdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat